TECHNISCHES PFLICHTENHEFT

für die Herstellung von gasdichten und druckfesten Durchführungen für Schutzbauten

© by Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Bern 2003.

Alle Urheber- und Verlagsrechte vorbehalten. Ohne Einwilligung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz ist das Reproduzieren durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder irgendein anderes Verfahren, auch auszugsweise, untersagt.

Die Fotos sind zufällig ausgewählt und zeigen nur einen Teil der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz genehmigten Durchführungen in Schutzbauten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grund	llagen	5			
2.	Ergän	Ergänzende Vorschriften				
3.	Geltur	Geltungsbereich				
4.	Anford 4.1.	derungen Durchführungen für Rohre 4.1.1. Einzelne Rohre bis Aussendurchmesser 60 mm 4.1.2. Einzelne Rohre mit Aussendurchmesser grösser 60 mm	8 8 8 0			
	4.2.	Durchführungen für elektrische Leitungen 4.2.1. Durchführung für einzelne Kabel 4.2.2. Durchführung für mehrere Kabel	10 10 10			
	4.3.4.4.	Durchführungen für Auspuffanlagen der Notstromgruppen Dichteinsätze für Aussparungen und Kernbohrungen 4.4.1. Dichteinsätze bis Aussendurchmesser 60 mm 4.4.2. Dichteinsätze für Aussendurchmesser grösser 60 mm	11 12 12			
	4.5.	Spezielle Durchführungen 4.5.1. Mannloch zu Wassertank 4.5.2. Wanddurchführungen zu Wassertank für Rohrleitur 4.5.3. Wasserstandsanzeiger zu Wassertank 4.5.4. Ansaugdüsen (Lüftung) 4.5.5. Leitungseinführung aus dem Erdreich	13 13			
5.	Zuord	nung der Durchführungen	16			
6.	Kennzeichnung					
7.	Technische Unterlagen7.1. Montagevorschriften7.2. Betriebs- und Wartungsunterlagen7.3. Reserveteile					
8.	Gültig	keit, Änderungen und Erneuerung der Genehmigung	19			
9.	Überw	vachung	20			
10.	Verred	chnung der Prüfungen, Haftung	21			
11.	Recht	liche Grundlagen	22			

1. Grundlagen

- Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP)
- Technische Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO)
- Technische Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS)
- Technische Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen bis 200 Schutzplätzen (TWE Schutzräume)
- Technische Weisungen für die Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen (TWE Anlagen)
- Technische Weisungen für die Schocksicherheit von Einbauteilen in Zivilschutzbauten (TW Schock)
- Weisungen des BZS betreffend die Typenprüfung von prüfpflichtigem Material für Zivilschutzbauten
- Weisungen des BZS betreffend Qualitätssicherung von pr

 üfpflichtigem Material f

 ür Zivilschutzbauten
- Verordnung betreffend den Schutzumfang der Zivilschutzbauten.

2. Ergänzende Vorschriften

- Technisches Pflichtenheft für Oberflächenschutz von prüfpflichtigen Einbauteilen für Zivilschutzbauten TPH-12 des BZS
- Technisches Pflichtenheft für Formteile und Halbzeug aus Thermoplasten, Duromeren und Elastomeren (Kunststoff und Gummi), Vergussmassen und Klebstoffe TPH-10 des BZS
- Weisungen Typenschilder, Betriebs- und Montageanleitungen für prüfpflichtige Einbauteile des Bundesamtes für Zivilschutz
- Vorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

3. Geltungsbereich

Eine Durchführung muss gasdicht und druckfest sein, wenn sie durch die Schutzbauhülle führt, oder wenn der eine Raum in sich selbst druckgeschützt ist oder gasverseucht sein kann.

Durchführungen inkl. Zubehör, welche für TWP-, TWO-, TWS-Schutzbauten sowie für die Erneuerung gemäss TWE bestimmt sind, müssen den Anforderungen dieses Pflichtenhefts entsprechen.

Als Durchführungen gelten Vorrichtungen und Massnahmen für Leitungen (Rohre und Kabel), die zum Schutz vor Gas- und Druckeinwirkungen auf Schutzbauten, einbetoniert oder nachträglich angebracht werden.

Dieses Technische Pflichtenheft regelt auch die Ausführung der vorgängig nicht aufgeführten Durchführungen innerhalb der Schutzbauten.

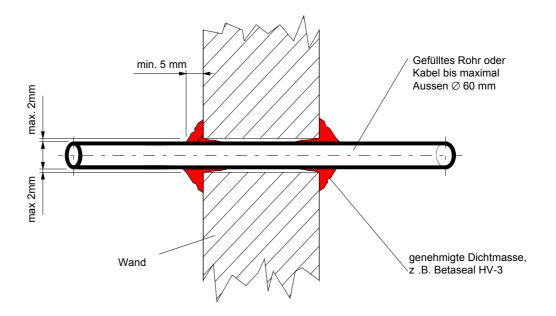
Die Schutzwirkung der Schutzbauten darf durch die Durchführungen nicht beeinträchtigt werden.

4. Anforderungen

4.1. Durchführungen für Rohre

4.1.1. Einzelne Rohre bis Aussendurchmesser 60 mm

Durchführung für einzelne Rohre bis Aussendurchmesser 60 mm sind nicht prüfpflichtig und können mittels Kernbohrung und unter Verwendung einer vom BABS genehmigten Dichtmasse, z.B. Betaseal HV-3, oder eines gleichwertigen Produktes (Anforderungen gemäss THP-10) anhand der nachfolgenden Skizze ausgeführt werden:



Die Verarbeitung der Dichtmasse hat gemäss Angaben des Herstellers zu erfolgen.

Der maximale Abstand zwischen Rohr und Kernbohrung darf 2 mm nicht übersteigen!



Anwendung mit einer vom BZS genehmigten Dichtmasse

4.1.2. Einzelne Rohre mit Aussendurchmesser grösser 60 mm

Durchführungen für Rohre mit Aussendurchmesser grösser als 60 mm sind prüfpflichtig und müssen den folgenden Anforderungen genügen:

Druckstossprüfung gemäss Basisschutz

Als Schutzgrad gilt der Basisschutz gemäss Definition in der Verordnung betreffend Schutzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten. Die Belastung erfolgt beidseitig.

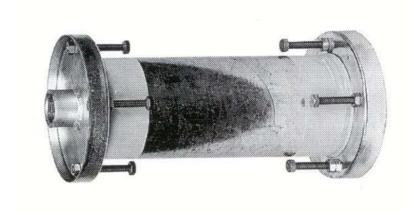
Oberflächenbehandlung gemäss TPH-12

Die Oberflächenbehandlung von Metallteilen muss gemäss dem Technischen Pflichtenheft für Oberflächenschutz von prüfpflichtigen Einbauteilen für Zivilschutzbauten ausgeführt werden.

Elastomere gemäss TPH-10

Die Qualität der Elastomere muss die Anforderungen gemäss dem Technischen Pflichtenheft für Formteile und Halbzeug aus Thermoplasten, Duromeren und Elastomeren (Kunststoff und Gummi), Vergussmassen und Klebstoffe erfüllen. Insbesondere dem Punkt 3.1.3.1. Kampfstoffbeständigkeit ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Thermische Beanspruchung



Mögliche Konstruktion

4.2. Durchführungen für elektrische Leitungen

4.2.1. Durchführung für einzelne Kabel

Durchführungen für einzelne Kabel bis maximal Aussendurchmesser 60 mm können gemäss 4.1.1. ausgeführt werden.

4.2.2. Durchführung für mehrere Kabel

Durchführungen für mehrere Kabel sind prüfpflichtig und müssen den folgenden Anforderungen genügen:

Druckstossprüfung gemäss Basisschutz

Als Schutzgrad gilt der Basisschutz gemäss Definition in der Verordnung betreffend Schutzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten. Die Belastung erfolgt beidseitig.

Oberflächenbehandlung gemäss TPH-12

Die Oberflächenbehandlung von Metallteilen muss gemäss dem Technischen Pflichtenheft für Oberflächenschutz von prüfpflichtigen Einbauteilen für Zivilschutzbauten ausgeführt werden.

Elastomere gemäss TPH-10

Die Qualität der Elastomere muss die Anforderungen gemäss dem Technischen Pflichtenheft für Formteile und Halbzeug aus Thermoplasten, Duromeren und Elastomeren (Kunststoff und Gummi), Vergussmassen und Klebstoffe erfüllen. Insbesondere dem Punkt 3.1.3.1. Kampfstoffbeständigkeit ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Thermische Beanspruchung





Mögliche Konstruktionen

4.3. Durchführungen für Auspuffanlagen der Notstromgruppen

Durchführungen für Auspuffanlagen der Notstromgruppen sind prüfpflichtig und müssen den folgenden Anforderungen genügen:

Druckstossprüfung gemäss Basisschutz

Als Schutzgrad gilt der Basisschutz gemäss Definition in der Verordnung betreffend Schutzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten. Die Belastung erfolgt beidseitig.

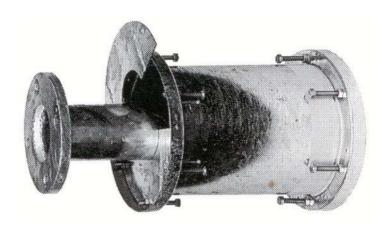
Oberflächenbehandlung gemäss TPH-12

Die Oberflächenbehandlung von Metallteilen muss gemäss dem Technischen Pflichtenheft für Oberflächenschutz von prüfpflichtigen Einbauteilen für Zivilschutzbauten ausgeführt werden.

Elastomere gemäss TPH-10

Die Qualität der Elastomere muss die Anforderungen gemäss dem Technischen Pflichtenheft für Formteile und Halbzeug aus Thermoplasten, Duromeren und Elastomeren (Kunststoff und Gummi), Vergussmassen und Klebstoffe erfüllen. Insbesondere dem Punkt 3.1.3.1. Kampfstoffbeständigkeit ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Thermische Beanspruchung



Mögliche Konstruktion

4.4. Dichteinsätze für Aussparungen und Kernbohrungen

4.4.1. Dichteinsätze bis Aussendurchmesser 60 mm

Dichteinsätze bis Aussendurchmesser 60 mm können gemäss 4.1.1. ausgeführt werden.

4.4.2. Dichteinsätze für Aussendurchmesser grösser 60 mm

Dichteinsätze für Aussendurchmesser grösser 60 mm sind prüfpflichtig und müssen den folgenden Anforderungen genügen:

Druckstossprüfung gemäss Basisschutz

Als Schutzgrad gilt der Basisschutz gemäss Definition in der Verordnung betreffend Schutzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten. Die Belastung erfolgt beidseitig.

Oberflächenbehandlung gemäss TPH-12

Die Oberflächenbehandlung von Metallteilen muss gemäss dem Technischen Pflichtenheft für Oberflächenschutz von prüfpflichtigen Einbauteilen für Zivilschutzbauten ausgeführt werden.

Elastomere gemäss TPH-10

Die Qualität der Elastomere muss die Anforderungen gemäss dem Technischen Pflichtenheft für Formteile und Halbzeug aus Thermoplasten, Duromeren und Elastomeren (Kunststoff und Gummi), Vergussmassen und Klebstoffe erfüllen. Insbesondere dem Punkt 3.1.3.1. Kampfstoffbeständigkeit ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Thermische Beanspruchung





Mögliche Konstruktion

4.5. Spezielle Durchführungen

Die in diesem Kapitel aufgelisteten Durchführungen sind nicht prüfpflichtig.

Im Bereich des Wassertanks sind nur Konstruktionen in korrosionsfreier Ausführung vorzusehen.

4.5.1. Mannloch zu Wassertank

Die Anforderungen an das Mannloch sind in der TWO Seite 212 geregelt.

Für die Ausführung und die Befestigung ist neben dem Basisschutz (Schock) auch der Wasserdruck des gefüllten Wassertanks zu berücksichtigen.



Mögliche Konstruktion

4.5.2. Wanddurchführungen zu Wassertank für Rohrleitungen



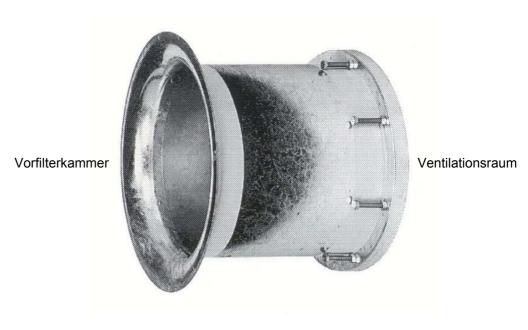
Mögliche Konstruktion

4.5.3. Wasserstandsanzeiger zu Wassertank



Mögliche Konstruktion

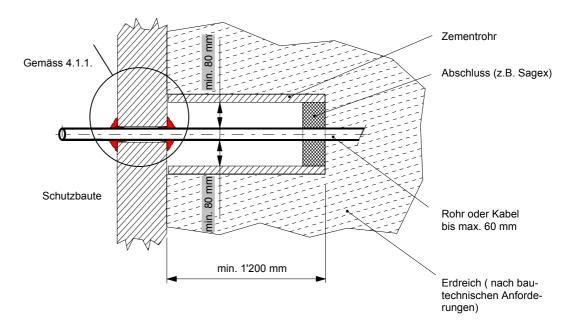
4.5.4. Ansaugdüsen (Lüftung)



Mögliche Konstruktion

4.5.5. Leitungseinführung aus dem Erdreich

Leitungseinführungen aus dem Erdreich bis zu einem Aussendurchmesser von 60 mm sind gemäss der nachfolgenden Skizze auszuführen:



5. Zuordnung der Durchführungen

Einbauteil	Anforderungen an die Schocksicherheit gemäss TW-Schock				
(Bezeichnung/Funktion)	Zuordnung ¹⁾	Anforderungen	Massgebende Einbauhinweise		
Durchführungen für einzelne Rohre oder Kabel bis Aus- sendurchmesser 60 mm	NP	Passiver Schockschutz	Montageanleitung Hersteller		
Durchführungen für einzelne Rohre oder Kabel mit Aus- sendurchmesser grösser 60 mm	P	Es werden keine Schäden toleriert; Durchführung muss dicht bleiben	Montageanleitung Hersteller		
Durchführungen für elektri- sche Leitungen	Р	Es werden keine Schäden toleriert; Durchführung muss dicht bleiben	Montageanleitung Hersteller		
Durchführungen für Auspuff- anlagen der Notstromgrup- pen	P	Es werden keine Schäden toleriert; Durchführung muss dicht bleiben	Montageanleitung Hersteller		
Dichteinsätze für Aussparungen und Kernbohrungen, Aussendurchmesser grösser 60 mm	P	Es werden keine Schäden toleriert; Durchführung muss dicht bleiben	Montageanleitung Hersteller		
Spezielle Durchführungen	NP	Passiver Schockschutz	Montageanleitung Hersteller		

¹⁾ **Zuordnung der Einbauteile: P** Prüfpflichtiges Einbauteil

NP Nichtprüfpflichtiges Einbauteil

6. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Durchführung ist gemäss den Weisungen Typenschilder, Betriebs- und Montageanleitungen für prüfpflichtige Einbauteile des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz anzubringen.

7. Technische Unterlagen

7.1. Montagevorschriften

Die Montagevorschriften gemäss den Weisungen Typenschilder, Betriebs- und Montageanleitungen für prüfpflichtige Einbauteile des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, sind bei jeder Lieferung mitzugeben. Diese sind auch in den Prospektunterlagen zu erwähnen.

In den Montagevorschriften müssen mindestens die Befestigungsart, Anzahl und Typ der vorgeschriebenen Dübel, Bohrloch-Durchmesser und- Tiefe, sowie die Anzugsdrehmomente angegeben sein. Spezielle Montageverfahren sind ebenfalls festzuhalten.

7.2. Betriebs- und Wartungsunterlagen

Durchführungen müssen wartungsfrei sein.

7.3. Reserveteile

Der Ersatz von auswechselbaren Komponenten ist für mindestens 10 Jahre nach Fabrikationsende sicherzustellen.

8. Gültigkeit, Änderungen und Erneuerung der Genehmigung

Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf fünf Jahre beschränkt. Während dieser Gültigkeitsdauer werden vom BABS selber oder von dessen Beauftragten regelmässig Qualitätskontrollen durchgeführt.

Die vertriebenen Firmenprospekte und Datenblätter von Durchführungen müssen, sofern darin auf die Genehmigung hingewiesen wird, der gültigen Genehmigung des BABS entsprechen.

Sollten sich im Vollzug z.B. anlässlich von Kontrollen durch die zuständigen Stellen Zweifel an der Konformität der Durchführungen ergeben oder werden Änderungen an den Durchführungen gegenüber den technischen Unterlagen der Konformitätsbescheinigung festgestellt, dann entscheidet das BABS anhand einer Beurteilung durch die Prüfstelle über die Notwendigkeit einer Wiederholungsprüfung. Diese kann die vollständige Prüfung der Durchführungen mit Prüfbericht und Konformitätsbescheinigung umfassen. Zu diesem Zweck können Teile der Durchführungen auch einem Schutzbau entnommen werden.

Will der Genehmigungsinhaber die Genehmigung erneuern lassen, reicht er rechtzeitig vor deren Ablauf beim BABS ein Gesuch ein. Dabei sind allfällige beabsichtigte Änderungen an den Durchführungen anhand von aktuellen Zeichnungen und Beschreibungen hervorzuheben. Eine Erneuerung der Genehmigung umfasst eine vollständige Prüfung. Art und Umfang der Prüfung werden von der Prüfstelle festgelegt.

9. Überwachung

Gemäss der Vorschrift L 363 084 "Überwachung der Konformität von zertifizierten Einbauteilen für Schutzbauten" des AC Laboratoriums Spiez.

10. Verrechnung der Prüfungen, Haftung

Die Kosten für die Prüfung (Genehmigung) und für Qualitätskontrollen werden dem Antragsteller nach der Tarifliste des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz verrechnet. Diese Tarifliste wird dem Antragsteller auf Verlangen zur Verfügung gestellt. In Fällen, die durch die Tarifliste nicht geregelt sind, sowie in Fällen, welche einen besonderen Aufwand durch die Prüfstelle erfordern, werden die Kosten vor der Prüfung zwischen dem Antragsteller und der Prüfstelle festgelegt. Die Prüfstelle übernimmt keine Haftung für Schäden an Durchführungen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von experimentellen Prüfungen entstehen.

11. Rechtliche Grundlagen

Dieses technische Pflichtenheft tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Ab 01. Januar 2004 werden nur noch Durchführungen inkl. Zubehör genehmigt, die diesem Pflichtenheft entsprechen.

Bei Abweichungen gegenüber den Weisungen gemäss TWP, TWO, TWS und TWE hat vorliegendes technische Pflichtenheft Vorrang.